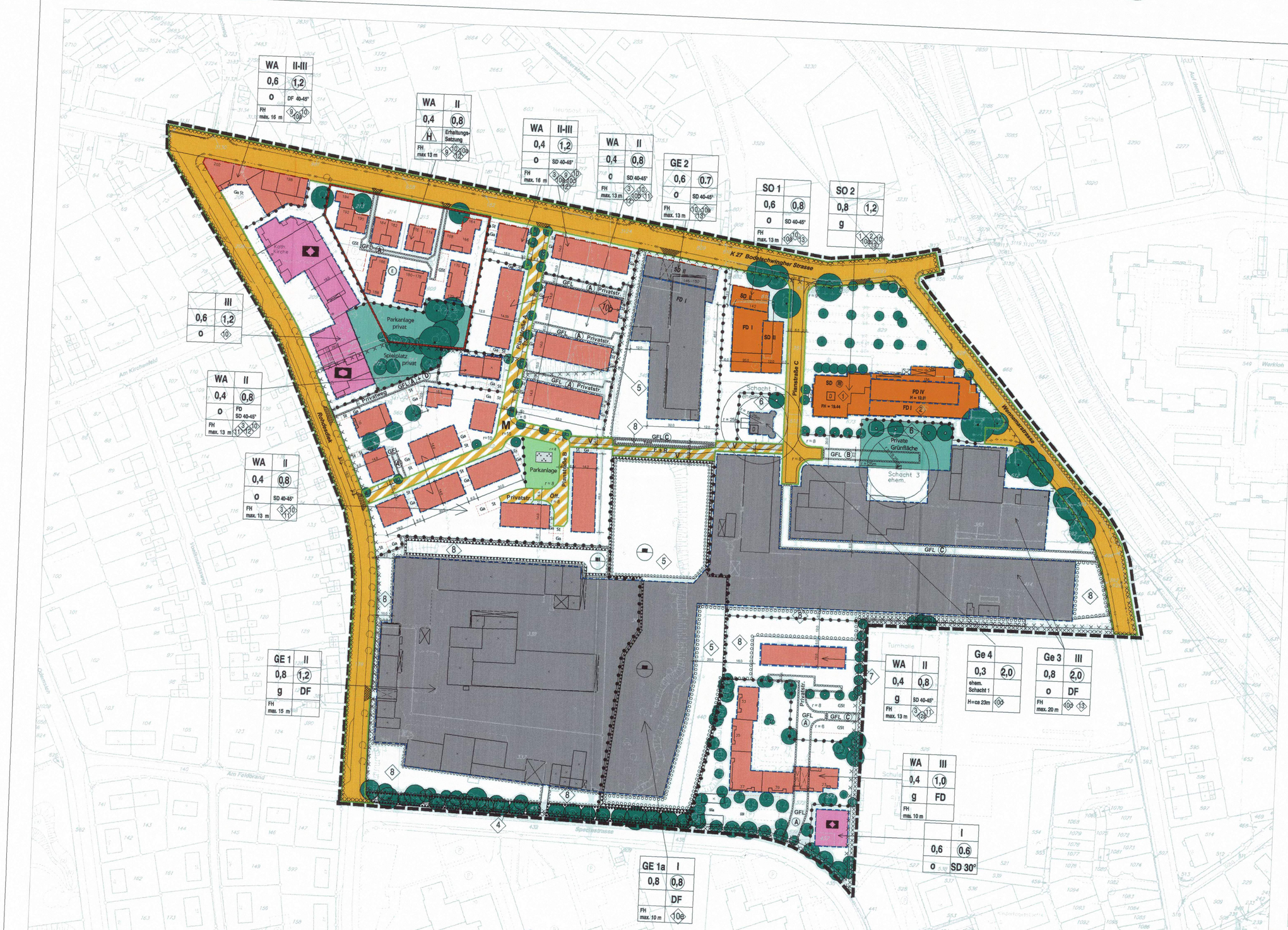
Bebauungsplan Mg 157 - Bodelschwingher Straße -



Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Mg 157 und bildet eine Einheit mit dem Blatt Nr. 2.

Dortmund, den 24.01.07

Stadtrat

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Okt. 2006 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 20.11.2006

Leiter des Katasteramtes

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB vom 27.08.1997 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Dortmund, den

Abteilungsleiter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs.2 Satz 1 in Verbindung mit § 233 Abs.1 und § 244 Abs. 2 letzter Satz BauGB vom 23.09.2004auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den

Abteilungsleiter

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 in Verbindung mit § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 letzter Satz BauGB vom 23.09.2004 in den "Dortmunder Bekanntmachungen" -Amtsblatt der Stadt- Nr. 6 vom 9.2.2007 bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Mg 157 in Kraft getreten.

Dortmund, den 12.2.2007

Abteilungsleiter i.V.

Der Rat hat am 06.03.2003 nach § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141, BGBL. III FNA 213-1) beschlossen, den Bebauungsplan Mg 157 aufzustellen und die Bürger nach § 3 Abs.1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat hat am nach § 3 Abs.2 Satz 1 in Verbindung mit § 233 Abs.1 und § 244 Abs. 2 letzter Satz BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) beschlossen diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14.11.06 nach §10 Abs.1 in Verbindung mit § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 letzter Satz BauGB vom 23.09.2004 und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 29.1.2007

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs.3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan Mg 157 mit dem Beschluss des Rates vom 14.11.2006 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs-verordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 29.1.2007

Oberbürgermeister

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- GE — Gewerbegebiet
- SO — Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§5Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 BauGB ,§16 BauNVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) §19 BauNVO
- 0,8 — Geschossflächenzahl (GFZ) §20 BauNVO
- II — Höchstgrenze der der Vollgeschosse
- (II) — Geschoßzahl zwingend
- II - III — 2 - 3 Geschosse
- FH — Höchstgrenze der Firsthöhe

Bauweise, Baulinien - Baugrenzen
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze
- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

- Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.11und Abs.6 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- M — Mischverkehrsfläche
- F — Fußweg
- F+R — Fuß - und Radweg

Grünflächen
(§9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche
- Parkanlage

Flächen für Aufschüttungen und Schutzflächen sowie Schutzanlagen

- Flächen für Aufschüttungen (§9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- zu erhaltender Baum
- anzupflanzender Baum

Sonstige Festsetzungen

- A — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. (§9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)
- GFL — Geh -, Fahr - und Leitungsrecht
- A B C D — GFL zugunsten : siehe Blatt 2, Textliche Festsetzungen § 11
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St — Stellplätze (§9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)
- Ga — Garagen (§9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)
- GST — Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr. 22 BauGB)
- GGa — Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs.1 Nr. 22 BauGB)
- Textliche Festsetzungen

- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Zugehörigkeitshaken für Baugebiete
- Grenze des Bebauungsplanes

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BauO NW)
(§9 ABS.4 BauGB i.V.m. §86 Abs.1 und Abs.4 der BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/ SGV NRW 232)

- SD — Satteldach
- FD — Flachdach
- PD — Pultdach
- DF — alle Dachformen
- z.B. 45° — = Dachneigung

Die festgesetzten Dachformen beziehen sich nicht auf Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Garagen , außer bei Ziffer (45°) der textlichen Festsetzungen

KENNZEICHNUNG, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN
(Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (§ 9 Abs. 5 Nr. 1-3 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen,bei deren Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund vermutlicher Ablagerungen besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. (§9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- E — Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (§172 Abs. 1 BauGB)
- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Darstellungen

- V — Verkehrsgrün
- Überfahrten
- GMü — Gemeinschafts-Müllstellplatz

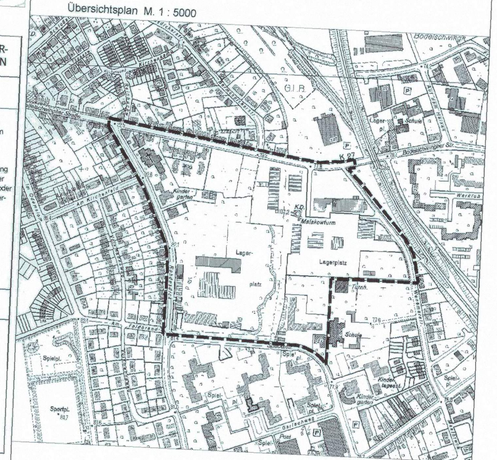
Bebauungsplan Mg 157 -Bodelschwingher Straße -

in 2 Blättern

Änderung Nr.	Blatt	Maßstab	Abteilung	Datum
	1	1:1000	61/4	Juni 2006

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 25.10.2006

Übersichtsplan M. 1 : 5000



Stadt Dortmund
Stadtplanungsamt